



Herr Bundesrat
Christoph Blocher
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartementes
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 10. Mai 2005

Revision des Urheberrechtsgesetzes: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) haben eine Anzahl Institutionen aus den Bereichen Bildung, Lehre und Forschung, Bibliotheken und Archive sowie kulturelles Schaffen detaillierte Stellungnahmen beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum deponiert.

Wie Sie wissen, hat die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften gemeinsam mit verschiedenen Partnerorganisationen am 21. April in Bern eine Tagung «Digitalisierung und Urheberrecht» durchgeführt und dabei eine Resolution verabschiedet, die Ihnen zugegangen ist. Es ging darum, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist vom 31. Januar 2005 Alarm zu schlagen.

Gestützt auf die Ausführungen unserer Referentinnen und Referenten sowie die Ihnen bereits bekannten Stellungnahmen verschiedener Organisationen der Bereiche Bildung, Lehre und Forschung und kulturelles Schaffen haben wir die vorliegende Stellungnahme verfasst. Diese kondensiert die richtungsweisenden Anliegen der vorgenannten Organisationen und soll mit Nachdruck unterstreichen, dass eine (dem Entwurf des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte entsprechende) Revision des URG in den genannten Bereichen massive Behinderungen der Arbeit nach sich zieht.

1. Allgemeine Beurteilung des Entwurfs

Der Entwurf des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ver-säumt es, die Verunsicherung im Umgang mit (kopier-)geschützten Medien zu beheben. Er bevorteilt einseitig die Inhaber von Urheberrechten gegenüber den Nutzern, weil er ganz offensichtlich nur die Interessen der Unterhaltungsindustrie zu schützen versucht. Die Inte-ressen der Nutzer von Text- und Bildrechten aus den Bereichen Bildung, Lehre und For-schung, Bibliotheken und Archive sowie kulturelles Schaffen bleiben dabei unberücksichtigt.

Aus der Sicht der obgenannten Institutionen ergeben sich daraus folgende Feststellungen zu den zentralen Punkten *technische Schutzmassnahmen*, *zusätzliche Gebühren* und *Nutzung von Archivalien*:

Technische Schutzmassnahmen:

Es ist nicht akzeptabel, dass Bildung, Lehre und Forschung, Bibliotheken und Archive sowie kulturelles Schaffen in ihrem verfassungsmässig gewährten Recht auf Eigengebrauch (Art. 19 URG) durch den Kampf der Unterhaltungsindustrie gegen Raubkopien von Musik und Filmen im Internet behindert werden. Es ist die Pflicht der Rechtsinhaber, Daten, die auf ko-piergeschützten Medien veröffentlicht werden, ohne Kopierschutz und in unverminderter Qualität für Bildung, Lehre und Forschung, Bibliotheken und Archive sowie kulturelles Schaf-fen zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Gebühren:

Neben den gebräuchlichen Abgaben auf Kopien und Datenträger an die Verwertungsgesell-schaften und den zunehmenden Lizenzabgaben sieht der Gesetzesentwurf die Einführung von Geräteabgaben vor. Die zusätzlichen Kosten belasten vor allem Bibliotheken und Archi-ve und werden nicht durch eine zusätzliche Leistung der Rechtsinhaber abgegolten. Es ist unsinnig, dass so über staatlich finanzierte Institutionen die Wirtschaft quersubventioniert wird. Nutzer sind gemäss Art. 60 URG insoweit von der Leerträgerabgabe zu entlasten, als sie im Rahmen des Eigengebrauchs (Art. 19 URG) den Contentinhaber direkt entgelten.

Nutzung von Archivalien:

Es ist unhaltbar, dass wegen der Sperrigkeit des Urheberrechtsgesetzes ein grosser Reich-tum an Archivalien nicht genutzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn Urheberrechtsabklä-rungen durch eine Vielzahl von an einem Werk beteiligten Personen oder durch aufwändige Recherchen mit unrealistischem Aufwand verbunden wären.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Wie die einzelnen eingereichten Stellungnahmen von Institutionen aus den Bereichen Bil-dung, Lehre und Forschung und kulturelles Schaffen zeigen, betreffen die Schwachstellen des URG-Entwurfes folgende Artikel:

- **Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch:** Muss explizit regeln, dass Bildung, Leh-re und Forschung und kulturelles Schaffen zum Eigengebrauch berechtigt sind (etwa im Sinne der EU-Richtlinien von 2001, Art. 5, der von Kategorien «nicht kommerziel-ler Nutzung» spricht, insbesondere für die wissenschaftliche Forschung, oder – ähn-lich dem deutschen Urheberrechtsgesetz – im Sinne einer Ausnahme zum «eigenen wissenschaftlichen Gebrauch»). Die Durchsetzung der Privatgebrauchsschranke

muss für obgenannte Nutzungszwecke vollständig gewährleistet sein, d.h. auch hinsichtlich im Handel erhältlicher Werkexemplare.

- **Art. 24a (neu) Vorübergehende Vervielfältigung:** Darf keine Einschränkung der Kopien zur Erhaltung eines Werkes beinhalten. Behindert die professionelle Werkaufbewahrung und schränkt die Nutzung durch Bildung, Lehre und Forschung und kulturelles Schaffen ein.
- **Art. 26 Museums-, Messe- und Auktionskataloge, Archivinventare:** Die Schrankenbestimmung ist so zu präzisieren, dass Sammlungskataloge sowie Datenbanken mit Objekten unterschiedlicher Institutionen von der Reproduktionsentschädigung befreit sind. Gemäss der Richtlinie der EU (Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001), können für die Nutzung zum Zwecke der Werbung für die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Verkauf von künstlerischen Werken unter Ausschluss jeglicher kommerzieller Nutzung (Art. 5 Abs. 3 Bst. j i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Richtlinie) Ausnahmen vom Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie vom Recht auf Zugänglichmachung / öffentliche Wiedergabe vorgesehen werden.
- **Art. 38a (neu) Archivaufnahmen:** Darf keine Beschränkung auf Sendeunternehmen enthalten. Die Schutzfrist ist von 10 auf 5 Jahre herabzusetzen.
- **Art. 39a (neu) Schutz technischer Massnahmen:** Die Umgehung von technischen Massnahmen muss für Verwendungen in den Bereichen Bildung, Lehre und Forschung, kulturelles Schaffen und Archivierung garantiert sein.
- **Art. 39b (neu) Pflichten der Anwender technischer Massnahmen:** Für Personen mit rechtmässigem Zugang zu geschützten Objekten muss der Zugriff antragslos möglich sein.

Wir zweifeln nicht daran, dass den hier auf der Grundlage von bereits zugegangenen Stellungnahmen formulierten Anliegen bei der Revision des Urheberrechtes Rechnung getragen werden kann. Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.



Dr. Markus Zürcher
Generalsekretär

Kopie: - Bundesrat Pascal Couchepin
- Carlo Govoni, Leiter der Abteilung für Urheberrecht, Institut für Geistiges Eigentum

Anhang

Zentrale Anliegen der Archive

Auszüge aus der Stellungnahme des Vereins der schweizerischen Archivarinnen und Archivare (VSA)

1. Archivrecht geht vor Urheberrecht, d.h. unabhängig vom Charakter des Archivguts (Werk oder nicht Werk) und bereits erfolgter Auswertungen / Nutzungen muss der Zugang zum Archivgut immer frei und unentgeltlich bleiben (zumindest darf er durch den Urheberrechtsschutz nicht eingeschränkt oder kostenpflichtig werden). Die gesetzlich garantierte Möglichkeit der Einsichtnahme ins Archivgut schliesst ausdrücklich das Recht auf Kopien ein.
2. Archive sollen – in Anbetracht ihres beträchtlichen Aufwandes bei der Erhaltung von Werken in ihrem Material – diese Werke auch für sich selbst nutzen können, ohne entschädigungspflichtig zu werden; das soll auch gelten, wenn Archive öffentliche Anlässe organisieren.
3. Werke, die an Archive – oder Bibliotheken etc. – geliefert werden, damit sie dort langfristig aufbewahrt werden, dürfen nie kopiergeschützt sein, weil sonst technisch eine elektronische Archivierung verunmöglicht wird.

Zentrale Anliegen der Museen

1. Ausstellungskataloge nach Ablauf der Ausstellung
Ausstellungskataloge, deren Ausstellung abgelaufen ist, sind nicht mehr von der Reproduktionsentschädigung befreit, wenn sie Werke von Dritten (nicht aus dem Besitze des Museums) enthalten. Praktisch führt dies dazu, dass die Kataloge, mindestens aber die Abbildungen vom Netz genommen werden müssen. Im Sinne einer Dokumentation über die Dauer der Ausstellung hinaus, wäre aber die weitere Publikation des Kataloges für die Wissenschaft sinnvoll.
2. Datenbanken mit Objekten aus verschiedenen Museen
Solche Datenbank gelten nicht mehr als befreite Werke im Sinne der Schrankenbestimmung nach URG Artikel 26. (Auseinandersetzungen DSK/ProLitteris in den Jahren 1998-2000). Soll die Forschung in den Bereichen moderne Kunst und Fotografie in den Museen jedoch substantiell vorangebracht werden, ist dies nur mit einem Zugang auf möglichst alle Werke möglich. Die Erstellung solcher Online Verzeichnisse ist nicht ohne (meist öffentliche) Investitionen möglich. Selbst mit einem kostenpflichtigen Zugang – wir plädieren für eine freie Benützung – sind diese Auslagen nicht wieder hereinzuholen. Auch in diesem Bereich sollte daher die Schrankenbestimmung in URG Artikel 26 ausgeweitet werden. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der entschädigungspflichtigen Werke wären allenfalls gewisse Sicherheitsmassnahmen (Wasserzeichen, geringe, für den Druck unbrauchbare Auflösung) denkbar.

Zentrale Anliegen der Bibliotheken

Auszüge aus der Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken und Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz (BBS)

1. Rémunération sur les appareils

Les bibliothèques s'opposent à une rémunération sur les appareils. En effet, une telle rémunération ne remplace pas la rémunération due en vertu des tarifs communs 8 et 9 mais crée un canal de perception de redevances supplémentaire qui vient s'ajouter aux canaux existants (...). A titre subsidiaire, nous demandons que le message contienne expressément, en cas d'introduction d'une rémunération sur les appareils, que la charge totale pour les utilisateurs de droits d'auteurs (...), ne dépasse pas le montant versé actuellement pour une utilisation similaire. Les explications relatives à l'alinéa 4 de l'article 20a ne sont pas assez explicites à notre avis.

2. Mesures techniques - libre accès à l'information et au savoir

Nous comprenons la nécessité d'introduire des mesures techniques dans le domaine des oeuvres cinématographiques et musicales. En revanche, de telles mesures ne sont pas nécessaires dans le domaine des oeuvres littéraires. Les mesures techniques ne doivent pas permettre une protection qui va au delà de la protection accordée par la loi. En conséquence, nous n'approuvons pas les dispositions proposées relatives aux mesures techniques.

Toutes les bibliothèques garantissent l'accès au savoir par un accès libre et la diffusion des oeuvres littéraires qu'elles possèdent. Les bibliothèques ont l'interdiction, pour des raisons de protection des données, de conserver les fichiers de prêts. L'identification indispensable liée aux mesures techniques va clairement en direction de la création de fichiers de lecteurs contenant des informations sur les accès. L'utilisation légale des oeuvres doit être garantie et cela de façon conforme à la législation sur la protection des données. Le message n'aborde pas du tout cet aspect fondamental de la protection de la personnalité.

En outre, de nombreuses bibliothèques ont pour mandat légal de collectionner, de répertorier, de conserver et (...) de rendre accessibles et de faire connaître toutes les informations indépendamment de leur support ayant un rapport avec la Suisse (cf art. 2 LBN) ou un canton. A cette obligation de mise à disposition imposée par la loi aux bibliothèques concernées devrait correspondre une obligation légale imposée aux utilisateurs de mesures techniques de les lever d'office et ceci sans qu'une requête soit nécessaire comme le prévoit actuellement l'art. 39b, al. 1, let. b du projet.

Les mesures techniques ne doivent pas empêcher les bibliothèques d'assurer leur mandat légal de conservation, pas plus qu'elles ne doivent rendre impossible la migration de documents conçus à l'origine sous forme électroniques sur d'autres supports dans le but d'assurer leur conservation à long terme. En effet vu que le problème de l'archivage électronique à long terme n'est pas prêt d'être résolu et ce dans le monde entier, une telle migration s'avère indispensable et doit être considérée comme un usage licite au sens de l'art. 39a al. 4 du projet de révision.